

Proporz-Bezirksamt hat Bestand, Jahre der normativen Normalität (2001 bis 2020)

(1) Im Hinblick auf die Verabschiedung von sieben Änderungsgesetzen erfolgte in § 19 VGG eine Ermächtigung zur Bekanntmachung einer Neufassung, von der die Senatsverwaltung für Inneres (unter Senator Eckart Werthebach) nach zwei weiteren Änderungsgesetzen am **28. Februar 2001** Gebrauch machte¹.

(2) Im Hinblick auf Vollzugsprobleme wurde am **27. September 2001** eine Ausnahmenvorschrift bei der Stellenbesetzung der Leitung eines Rechtsamts verabschiedet (§ 42d)². Damit wurde der Einigungsprozess in dieser Hinsicht `nachgesteuert`.

(3) Während in der überwiegenden Zahl der Gemeinden die Zusammenfassung von ordnungsbehördlichen Aufgaben in einer Verwaltungseinheit die Regel ist, wurden sie in Berlin traditionell durch unterschiedliche Dienststellen in den Bezirksverwaltungen und von nachgeordneten Behörden der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung (Landesoberbehörden, die stadtweit Sonderverwaltungsaufgaben erfüllen: Polizeipräsident in Berlin, Berliner Feuerwehr), wahrgenommen. Durch Gesetz vom **24. Juni 2004** wurden Ordnungsämter in den Bezirksverwaltungen errichtet. Die Vorgaben zur Verwaltungsstruktur im Bezirksamt (§ 37) mussten entsprechend angepasst werden³.

(4) Mit dem Entwurf einer „Mehr Demokratie für Berlinerinnen und Berliner“ bezeichneten Vorschrift legten die Fraktionen der SPD, PDS, Bündnis 90/Die Grünen und FDP ein umfangreiches Paket vor, das - zusammen einer erforderlichen Verfassungsänderung - mit dem 7. BezVGÄndG vom **7. Juli 2005** insbesondere die Rechte der BVV ausbaute und (in Ersetzung der nicht bewährten Normen zum Bürgerbegehren) unterschiedliche Elemente der Partizipation der Einwohnerschaft (§§ 40 bis 47) einführte⁴. In einem - als modern anzusehenden - Evaluierungsgebot (§ 49), einer `weichen` Form der Befristung einer Rechtsvorschrift, hatte sich das Abgeordnetenhaus darüber hinaus eine Überprüfung bis spätestens 1. Januar 2010 auferlegt.

¹ Bezirksverwaltungsgesetz in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28. Februar 2001 (GVBl. S. 61).

² Artikel I des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 27. September 2001 (GVBl. S. 521), 14/1152 vom 11. April 2001 und 14/1379 vom 25. Juni 2001.

³ Artikel I des Gesetzes zur Errichtung bezirklicher Ordnungsämter (OÄErrG) vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 253), 15/2843 vom 11. Mai 2004 und 15/2972 vom 14. Juni 2004.

⁴ Artikel I des Siebten Gesetzes zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 7. Juli 2005 (GVBl. S. 390), 15/3708 vom 24. Februar 2005 und 15/4095 vom 15. Juni 2005.

(5) Im Herbst desselben Jahres schloss das Abgeordnetenhaus einen längeren (politisch durchaus kontroversen) Diskussionsprozess der Absenkung des aktiven Wahlrechts zur BVV ab (Vollendung des 16. Lebensjahres)⁵. Diese Unterscheidung zum Wahlalter für das Landesparlament stößt auf keine Bedenken: „Ein Mindestalter von 18 Jahren für das aktive Wahlrecht bei Kommunalwahlen ergibt sich nicht aus dem Grundgesetz. Die entsprechende Festlegung in Art. 38 Abs. 2 GG gilt nur für Bundestagswahlen und entfaltet für Kommunalwahlen keine maßstabsbildende Kraft. Die Grundsätze der Allgemeinheit und der Gleichheit der Wahl (Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG) stehen der Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre ebenfalls nicht entgegen. Dem Landesgesetzgeber obliegt im Rahmen dieser Grundsätze eine Ausgestaltung des Kommunalwahlrechts, die in typisierender Weise eine hinreichende Verstandesreife zur Voraussetzung für das aktive Stimmrecht macht. Dieses Erfordernis ist namentlich deswegen geboten, weil Demokratie vom Austausch sachlicher Argumente auf rationaler Ebene lebt. Eine Teilnahme an diesem argumentativen Diskurs setzt ein ausreichendes Maß an intellektueller Reife voraus, das der baden-württembergische (wie auch der Berliner) Gesetzgeber ohne Verstoß gegen Verfassungsrecht auch bei Bürgern zwischen 16 und 18 Jahren bejaht hat.“⁶

(6) Die politische Beurteilung der Erfahrungen mit der Berliner Verwaltungsreform veranlassten den Gesetzgeber Ende **2005** zu einer geringfügigen Nachsteuerung der Zielsetzungen des VGG. Neben einer Erweiterung der durch das BA zu beachtenden nun vorlaufenden (bisher nachlaufenden) Unterrichtung der BVV hinsichtlich der Ziel- und Servicevereinbarungen (§ 36), einer Änderung der Vorgaben über die Behördenstruktur sowie der Konkretisierung der Rechtsvorschriften über die Bürgerämter wurde eine besondere Regelung über die neue Organisationseinheit der Wirtschaftsberatung/-förderung in das Gesetz übernommen (§ 37)⁷. Diese Regelung wurde am **11. Juli 2006** um eine Beschreibung ihrer Stellung in der Bezirksverwaltung und ihrer Rechte in Konflikten innerhalb der Verwaltungsbehörde ergänzt⁸.

(7) Im Hinblick auf die Verabschiedung von fünf Änderungsgesetzen erfolgte eine Ermächtigung zur Bekanntmachung einer Neufassung, von der die Senatsverwaltung für Inneres (unter Senator Dr. Ehrhart Körting) noch vor der zuletzt genannten Änderung am **14. Dezember 2005** Gebrauch machte⁹.

(8) Im Herbst **2007** wurde die Vorschrift über die Bezirkswappen (§ 2) im Hinblick auf eine neugefasste gesonderte Regelung gestrichen¹⁰.

⁵ Anträge der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen und zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 12. März 2002 (15/297 und 15/298); Antrag der SPD-Fraktion, Fraktion der PDS/Linkspartei, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und FDP-Fraktion zur Änderung der VvB - Wahlrecht auf Bezirksebene schon mit 16 Jahren vom 8. Juni 2005 (15/4068); Sechstes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin vom 27. September 2005 (GVBl. S. 494) sowie Neuntes Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 11. Oktober 2005 (GVBl. S. 534).

⁶ Urteil des BVerwG vom 13. Juni 2018 (10 C 8.17).

⁷ Artikel II des Vierten Gesetzes zur Reform der Berliner Verwaltung (4. Verwaltungsreformgesetz - 4. VerwRefG) vom 3. November 2005 (GVBl. S. 686).

⁸ Artikel II des Dritten Gesetzes zur Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 819), 15/5075 vom 2. Mai 2006 und 15/5349 vom 28. Juni 2006.

⁹ Bezirksverwaltungsgesetz in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Dezember 2005 (GVBl. S. 2).

¹⁰ § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Berlin vom 22. Oktober 2007 (GVBl. S. 549), 16/0778 vom 24. August 2007 und 16/0855 vom 24. September 2007.

(9) In der Koalitionsvereinbarung wurde „die Reduzierung der Zahl der Bezirksamtsmitglieder von derzeit sechs auf fünf (...) zur 17. Legislaturperiode (verabredet). Ferner wird die Ämterstruktur in allen Bezirken vereinheitlicht. Der Rat der Bürgermeister wird gebeten, hierfür einen Vorschlag bis zum 31. Juli 2007 zu unterbreiten. Kommt es bis zu diesem Termin zu keiner Einigung, wird der Senat auf Vorschlag des Innensenators die Vereinheitlichung der Ämterstruktur vornehmen. Eine Vereinheitlichung der Aufgabenbereiche der Bezirksamtsmitglieder findet nicht statt. Insoweit verbleibt es beim Recht der Bezirksämter, die Zuständigkeiten für die Ämter selbst zu bestimmen.“¹¹ Nach dem entsprechenden (einstimmigen) Votum des RdB am 31. Mai 2007¹², was politisch nicht unbedingt erwartet werden konnte, wurde die daraufhin erstellte Senatsvorlage Nr. 751/07 vom 15. Oktober 2007 am 23. Oktober 2007 im Senat zur Kenntnis genommen und in den RdB überwiesen¹³, der ihn nach zweimaliger Beratung im Ausschuss für Inneres am 17. Januar 2008 grundsätzlich billigte¹⁴. Gegenstand des Gesetzentwurfs war u. a. eine nicht unumstrittene (differenzierte) Inkraftsetzung der Normen: Während die Reduzierung der Mitgliederzahl des BA zu Beginn der 17. Wahlperiode umgesetzt werden sollte, war bereits zum 1. Januar 2009, also in der laufenden Wahlperiode, die Realisierung der einheitlichen Ämterstruktur beabsichtigt. Dies hätte für die Bezirke innerhalb kürzester Zeit eine zweifache Umorganisation bedeutet, ein für Einwohnerschaft, Beschäftigte und Kommunalpolitik unverträgliches Unterfangen. Nach der Beschlussfassung im Senat wurde die Vorlage vom 26. Februar 2008¹⁵ am 13. März 2008 in einer Fassung, die diese Kritikpunkte des RdB aufgriff, geändert in das Parlament eingebracht. Nicht im Blick war dagegen ein verfassungsrechtliches Problem: Eine einheitliche Verwaltungsstruktur wäre nach Art. 1 Nr. 4 zwar durch eine beigefügte Anlage zu § 37 (mit einer Feingliederung) realisiert worden, die insoweit den Charakter einer Gesetzesnorm trägt. Andererseits sollte der Senat nach Art. 1 Nr. 3 Buchstabe a) des Entwurfs jedoch ermächtigt werden, Änderungen dieser Anlage durch VO vorzunehmen, um die Gliederung an aktuelle Veränderungen des Aufgabenbestandes anzupassen¹⁶. Eine Änderungsoption der gesetzlichen Regelung durch VO entzöge sich jedoch grundsätzlich dem Parlamentsvorbehalt und hätte sich darüber hinaus verfassungsrechtlich der Gefahr ausgesetzt, einer Überprüfung (im Konfliktfall) nicht standzuhalten.

(10) Die Beschlussvorlage des Senats erfuhr am 9. Juni 2008 im Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung insofern durch die Koalitionsfraktionen eine Überarbeitung (deren Text später Gesetz wurde), in dem die Ermächtigung zum Erlass einer VO auf die Abweichung von der gesetzlichen Regelung beschränkt wurde, ohne sie außer Kraft zu setzen. Auf Antrag einer Oppositionsfraktion (FDP) im Ausschuss für Verwaltungsreform, Kommunikations- und Informationstechnik musste der Entwurf hinsichtlich der Neuorganisation der Bereiche Naturschutz, Landschaftsplanung und Grünflächenpflege durch ein zeitintensives Anhörungsverfahren und blieb auch im Zusammenhang mit der Zuordnung der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht in das Ordnungsamt bis zur Schlussabstimmung kontrovers. Das Achte Änderungsgesetz wurde nach der (federführenden) Behandlung in diesem Ausschuss am 18. September 2008 in der Sitzung des Hauptausschusses am 24. September 2008 mehrheitlich (gegen CDU bei Enthaltung von Bündnis 90/Die Grünen und FDP) angenommen. Die Beschlussfassung konnte insofern erst in der 36. Plenarsitzung am **16. Oktober 2008**, rund ein Jahr nach der Veröffentlichung des Entwurfs, erfolgen¹⁷.

¹¹ II Nr. 20 der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und Linkspartei.PDS 2006 bis 2011, berlin.de, Zugriff vom 30.10.08).

¹² Vgl. RdB-Vorlage Nr. 98/07 vom 21. Mai 2007.

¹³ Vgl. RdB-Vorlage Nr. R-208/07 vom 30. Oktober 2007.

¹⁴ Vgl. RdB-Vorlage Nr. R-241/08 vom 11. Januar 2008, die jedoch die Regelung zum Inkrafttreten kritisierte.

¹⁵ Vorlage - zur Beschlussfassung - des Senats über Achten Gesetz zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 29. Februar 2008 (16/1235).

¹⁶ Ebd.

¹⁷ Artikel I des Achten Gesetzes zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 22. Oktober 2008 (GVBl. S 292).

(11) „In Erwägung nachstehender (118 Absätze umfassender) Gründe“¹⁸ wurde die bis zum 28. Dezember 2009 umzusetzende europarechtliche Dienstleistungsrichtlinie beschlossen und erforderliche Anpassungen, denen sich auch der Landesgesetzgeber nicht entziehen durfte. In einem umfassenden Artikel-Gesetz wurde am **18. November 2009** § 37 BezVG¹⁹ geändert. Dabei musste der regelsetzende Wortlaut auf die geltende Fassung, nicht auf die zu Beginn der 17. Wahlperiode in Kraft tretende (aber bereits verabschiedete) Version (des 8. BezVGÄndG) bezogen werden, was sich - insbesondere im Hinblick auf eine nunmehr ergänzte Verweisung - nicht ohne weiteres erschließt²⁰.

¹⁸ Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36-68).

¹⁹ Art. III des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674), 16/2586 vom 27. August 2009 und 16/2774 vom 11. November 2009.

²⁰ § 37 Abs. 7 trat nach Art. XXI Satz 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 18. November 2009 am 28. Dezember 2009 in Kraft und lautete bis zum Ablauf der 16. Wahlperiode: „Für Angelegenheiten, bei denen in der Regel ordnungsrechtliche Genehmigungen von mehreren Stellen eingeholt werden müssen, wird in den Ordnungsämtern eine zentrale Anlauf- und Beratungsstelle eingerichtet, die auch die zügige und widerspruchsfreie Bearbeitung fördert und die Einhaltung der Bearbeitungsfristen überwacht. Sie wird auch als zentrale Stelle des Bezirks gegenüber dem Einheitlichen Ansprechpartner des Landes Berlin in den über diesen abgewickelten Verfahren tätig. Absatz 5 Satz 5 und 6 gilt entsprechend. Die zentrale Anlauf- und Beratungsstelle kann mit der Beratungsstelle des Bürgeramts verbunden werden.“ (Unterstreichung durch den Verf.). Art. I Nr. 1 Buchstabe f) des 8. BezVGÄndG vom 22. Oktober 2008 trat nach Art. IV hingegen zu Beginn der 17. Wahlperiode in Kraft (27. Oktober 2011), beinhaltet durch Rechtsbefehl eine neue Absatzfestlegung und lautet nunmehr: „Für Angelegenheiten, bei denen in der Regel ordnungsrechtliche Genehmigungen von mehreren Stellen eingeholt werden müssen, wird eine zentrale Anlauf- und Beratungsstelle eingerichtet, die auch die zügige und widerspruchsfreie Bearbeitung fördert und die Einhaltung der Bearbeitungsfristen überwacht. Absatz 3 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.“ (Unterstreichung durch den Verf.). Die Regelungen zum Einheitlichen Ansprechpartner galten insoweit lediglich temporär. Da nach wie vor ein gesetzgeberisches Erfordernis gesehen wird, soll nunmehr eine fachrechtliche Regelung erfolgen: Gesetz zur Neufassung des Gesetzes über die Anwendung des Binnenmarktinformationssystems im Land Berlin und zur Änderung des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Berlin; vgl. Beschlussvorlage des Senats vom 8. August 2013 (17/1101).

(12) Durch ein in Literatur und Schrifttum mitunter kritisiertes „Omnibusverfahren“²¹ wurden die parlamentarischen Aktivitäten zur Fortschreibung der Wahlvorschriften über die Bildung des BA aufgenommen: Zu einem Initiativantrag der CDU-Fraktion vom 20. Mai 2009²² setzte die Koalition eine vollständig überarbeitete Textversion durch²³. Der letzte Absatz (!) beinhaltete eine Absichtserklärung zur gesetzgeberischen Gestaltung dieser Normen, deren politischer Ursprung jedoch bereits wesentlich früher gelegt wurde²⁴. Danach sollte die (bis zum 31. Dezember 2009 geltende) Übergangsvorschrift des § 35 Abs. 2 Satz 5 BezVG aufgehoben werden. In der dazu ergangenen Mitteilung an das Parlament wurde diese Haltung durch den Senat bekräftigt²⁵.

²¹ Omnibus, abgeleitet aus französisch „(voiture) omnibus“, bedeutet: „(Wagen) für alle“, dies wiederum aus gleichem lateinischen Wort als Dativ Plural von „omnis“ (= jeder); unter einem bestimmten Rubrum werden (auch) artfremde Gegenstände (Passagiere) transportiert, die erst während der Fahrt zusteigen.

²² Auskömmliche und transparente Finanzierung der Bezirke (16/2431); in der Beratung am 28. Mai 2009 wurde kein Bezug auf die Frage der Wahlvorschriften zum BA genommen (vgl. Plenarprotokoll 16/48, S. 4442 ff), die Drucksache wurde vielmehr ausschließlich in den Hauptausschuss überwiesen.

²³ Vgl. Dringliche Beschlussempfehlung vom 10. Juni 2009 (16/2474) auf Tischvorlage der Koalitionsfraktionen - „Rote Nummer“ 1420 A -. Die Erörterung in der Plenarsitzung am 11. Juni 2009 war verbunden mit der ersten Lesung der Vorlage - zur Beschlussfassung - des Senats zum Zweiten Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan von Berlin für das Haushaltsjahr 2009 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2009 - 2. NHG 09) vom 26. Mai 2009 (16/2451) und der einen Tag später geplanten Sitzung des Bundesrats, in der durch eine Änderung des Art. 115 Absatz 2 GG (‘Schuldenbremse’) zur Annahme anstand. Es verwundert insoweit nicht, dass das ‘Randthema’ der Bildung des BA nur in einer Kurzintervention zur Sprache kam; die Vorlage wurde sodann wie im Hauptausschuss gegen die Stimmen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, bei Enthaltung der CDU- und FDP-Fraktion angenommen (vgl. Plenarprotokoll 16/49, S. 4566 bis 4578).

²⁵ Mitteilung - zur Kenntnisnahme - vom 24. September 2009 (16/2673).

(13) Bereits anlässlich der Einführung der Regelung lagen die unterschiedlichen Positionen der politischen Kräfte offen: Die Koalition (CDU als treibende Kraft, SPD mit Bedenken) war Träger dieses Kompromisses; die Opposition (Grüne, PDS) befürwortete eine Wahl des BA unabhängig vom Proporz der Fraktionen in der BVV²⁶. Je näher der Stichtag von Art. 99 VvB und § 35 Abs. 2 Satz 5 BezVG vor der Tür stand, desto zurückhaltender waren jedoch die Kommunalpolitiker/innen der Regierungsparteien der 16. Wahlperiode, während die Haltungen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP Bestand hatten. Noch im Frühjahr 2008 votierte unter den Vorsitzenden der SPD-Fraktionen in den zwölf BVV informell eine knappe Mehrheit gleichfalls dafür; auch die Kommunalpolitische Vereinigung sprach sich in einem Beschluss vom 23. Mai 2008 dafür aus²⁷. Allerdings wurde zum gleichen Zeitpunkt an dieser Stelle bereits 'geunkt', dass sich die lange Jahre die Agenda bestimmende Forderung nach der endgültigen Abschaffung des BA auf Grund der proportionalen politischen Beteiligung „mehr und mehr als Fata Morgana (erweist), die sich bei genauerem Hinsehen verflüchtigt (...), der Mut zur Erneuerung kommunaler Politik (verfliegt)“²⁸. - Und er verflieg: „Die gesamtstädtische Stabilität muss gewährleistet bleiben. (...) Nicht nur im Interesse der örtlichen Gemeinschaft, sondern auch mit Blick auf die Kommunikationsfähigkeit beider Ebenen sollten (...) alle maßgeblichen Kräfte in der Bezirksverwaltung (gemeint ist die BVV, der Verf.) einbezogen werden können“²⁹. Bei der damaligen Oppositions-(und späteren Regierungs-)Partei Die Linke wurde ein ähnlicher Wandlungsprozess erkennbar: „Der Landesparteitag fordert (...) die Fraktion im Abgeordnetenhaus auf, bei den Verhandlungen über eine Änderung der Verfassung von Berlin vorrangig über die notwendige Stärkung der Handlungs- und Entscheidungskompetenzen der Bezirke und deren angemessene personelle und finanzielle Ausstattung zu verhandeln. Nur auf dieser Grundlage ist die Einführung des politischen Bezirksamtes sinnvoll. Eine politische Bezirksamtsbildung in einer Vollzugsverwaltung lehnt DIE LINKE ab.“³⁰

²⁶ Vgl. inzident: Parlamentsdebatte um die Verabschiedung des Gebietsreformgesetzes i. V. m. dem Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher und bezirksverwaltungsrechtlicher Vorschriften am 28. Mai 1998 (Plenarprotokoll 13/45, S. 3435 bis 3454).

²⁷ forum, Der Info-Dienst, SGK Berlin Nr. 69, Juni 2008.

²⁸ Ebd.

²⁹ Beschluss des Landesparteitags der SPD über Zukunft des Verhältnisses zwischen Land und Bezirken Nr. 01//08 vom 21. Juni 2008

³⁰ Beschluss des Landesparteitags der Linken über Starke Bezirke für ein starkes Berlin Nr. 1/3/1 vom 11. Oktober 2008.

(14) Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stellte - zwar in Kenntnis der Mehrheitsverhältnisse, jedoch zur parlamentarischen Artikulation ihrer langjährigen parteipolitischen Position - in der 50. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 25. Juni 2009 ein umfangreich begründetes Artikelgesetz (neben BezVG auch AZG und AGBauGB sowie eine Evaluierungsvorschrift) zur Diskussion³¹, das - auch bei Befürwortern des Proporz-BA - zumindest Anerkennung auslöste³². Es beinhaltete eine verlängerte Wirkungskdauer des Art. 99 VvB bis zum Ablauf der 16. Wahlperiode (mit der daran anknüpfenden einfachgesetzlichen Wahlvorschrift allein nach politischer Mehrheit in der BVV) sowie den verfassungsrechtlichen Rahmen für eine umfangreiche Organisationsreform; u. a. überwiegendes Entscheidungsrecht der BVV bei Bezirksaufgaben mit der damit verbundenen Ausdehnung der Rechtswirkung eines Bürgerentscheids, Wahl der Mitglieder des BA mit absoluter Mehrheit, Abberufung nur durch Neuwahl (im Sinne von Art. 67 GG), Ausbau der Rechte des RdB und dessen Umbenennung („Rat der Bezirksämter“), Wegfall der besonderen Eingriffsrechte der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung. Darüber hinaus sollte (wegen der Versorgungsproblematik) der beamtenrechtliche Status der Mitglieder der Kollegialorgane geändert und der Senat aufgefordert werden, einen Zuständigkeitskatalog der Bezirksaufgaben vorzulegen. `Erwartungsgemäß` wurden diese Vorschläge vom Senat verworfen³³.

³¹ Antrag über das Zehnte Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin vom 17. Juni 2009 (16/2496), Antrag über ein Gesetz zur Stärkung der bezirklichen Demokratie und Selbstverwaltung (Selbstverwaltungsstärkungsgesetz) vom 17. Juni 2009 (16/2497), Antrag über Starke Bezirke für Berlin (I): Bezirkliche Aufgaben gesetzlich festschreiben (16/2498) und Starke Bezirke für Berlin (II): Status der Bezirksamtsmitglieder ändern (16/2499) jeweils vom 16. Juni 2009. Diese Vorschläge wurden in Stellungnahmen des Senats vom 28. Juli 2009 und vom 11. August 2009 - SenInnSport I A 12 und I A 11- 0212/42 – auch im Hinblick auf verfassungsrechtliche Statusprobleme der Bezirke zurückgewiesen.

³² Vgl. Debattenbeiträge der Abg. Thomas Kleineidam (SPD-Fraktion) und Andreas Statzkowski (CDU-Fraktion) in der 50. Plenarsitzung am 25. Juni 2009 (16/50 S. 4686 bis 4691).

³³ Vgl. Stellungnahmen des Senats (SenInnSport I A 11 - 0212/42) zu 16/2496 vom 11. August 2009 und 16/2497 vom 28. Juli 2009 (SenInnSport I A 13 - 0212/42), die nicht nur den BA (nach § 47 Abs. 3 Nr. 1 GGO II) zur Kenntnis gegeben wurden; auch die Vorsteher/innen der BVV erhielten die Bewertungen nachrichtlich und äußerten sich positiv zur geplanten Klarstellung der Legaldefinition der Fraktion (§ 5), der Erweiterung des Entscheidungsrechts der BVV (§ 12) und zu den Grundlagen der Bezirksaufsicht im Planungsrecht (internes Schreiben vom 16. September 2009).

(15) Die Aufnahme der Beratung in den Ausschüssen zog sich (bis zur rechtspolitischen Reaktion der Koalition) hin. Zusammen mit der CDU-Fraktion wurden erst in der 55. Plenarsitzung am 26. November 2009 Anträge zu Art. 77, 99 VvB³⁴ und zu § 35 BezVG³⁵ eingebracht, um das (bisher als Übergangsvorschrift bis 31. Dezember 2009 geregelte) Wahlverfahren zum BA verfassungsrechtlich auf Dauer festzuschreiben und wie bisher einfachgesetzlich näher zu regeln. Begründet wurde, dass sich die Einbeziehung aller maßgeblichen Kräfte in die Bezirksverwaltung grundsätzlich bewährt habe. Das Bezirksamt solle deshalb auch weiterhin ein breites Spektrum an Meinungen abbilden verbunden mit der Aufforderung: „Rauft Euch zusammen und findet gemeinsame Lösungen!“³⁶. „Bewährt“ haben sich auch die Argumente, tauchten sie doch in den Parlamentsdebatten zu den jeweiligen Gesetzgebungsverfahren (1971, 1995 und 1998) regelmäßig auf, und führten - in unterschiedlichen parteipolitischen Konstellationen - zu parlamentarischen Mehrheiten. „Wir sind gegen das politische Bezirksamt (...), weil die Bezirke, auch das Bezirksamt, primär Verwaltungsaufgaben wahrzunehmen haben und deswegen nicht auf unnötige Weise politisiert werden sollten.“³⁷ Anhänger des „Proporz-BA“ konzedierten insoweit zwar die Existenz von parteipolitisch motivierten Auseinandersetzungen im Kollegialorgan, betrachten es jedoch als (gesetzlichen) „Auftrag an die kommunale Ebene“³⁸, diese Schwierigkeiten zu überwinden, während die Befürworter des nach politischer Mehrheit in der BVV gebildeten BA wiederum solche Vollzugsprobleme strukturell diesem Modell zuschreiben. In beiden Argumentationssträngen werden darüber hinaus regelmäßig Grundfragen über die verfassungsrechtliche Stellung der Bezirke aufgeworfen und mit dem Aufgabenkreis sowie dem Rechtsstatus einer Kommunalvertretung und den anderen Organen einer Gebietskörperschaft verglichen. Die komplizierte parteipolitische Gemengelage drückte sich auch durch Zitierung der jeweiligen `Gegenseite` aus: „Das nur in Berlin geltende, dem deutschen Gemeinderecht ebenso wie jedem Demokratieverständnis fremde Proporzprinzip bei der Bildung der Bezirksämter wird aufgehoben, weil es politische Verantwortung erschwert und verschleiert und das Bürgerinteresse an gestaltungsfähiger Politik noch weiter sinken lässt.“³⁹ Grundsätzlich ist der Widerspruch, dass das BA in Debatten über das Wahlverfahren insbesondere als (unpolitisches) Verwaltungsorgan mit kollegialer Grundstruktur angesehen, im Hinblick auf die Zahl der Mitglieder, die Realisierung eines Anspruchs auf Abgabe eines Wahlvorschlags und nicht zuletzt bezogen auf die Ressortverteilung allerdings regelmäßig zum Gegenstand politischer Machtausübung in der BVV wird, auch durch die Aufnahme einer konkretisierenden verfassungsrechtlichen Regelung nicht aufzulösen.

³⁴ Antrag der Fraktionen der SPD, CDU und Linke über das Zehnte Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin vom 18. November 2009 (16/2807).

³⁵ Antrag der Fraktionen der SPD, CDU und Linke über das Neunte Gesetz zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 18. November 2009 (16/2804).

³⁶ Abg. Dr. Fritz Felgentreu (SPD-Fraktion) in der Sitzung des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Immunität und Geschäftsordnung vom 2. Dezember 2009 (vgl. Wortprotokoll 16/51 S. 10).

³⁷ Beispielhaft Abg. Hubert Rösler (CDU-Fraktion) in der 31. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 28. August 1997 (Plenarprotokoll 13/31 S. 2415).

³⁸ Ebd.

³⁹ So Abg. Norbert Schellberg (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) in der gleichen Sitzung (ebenda S. 2416), in der er sich eine Sequenz aus einem Beschluss des Landesparteitags der SPD vom Januar 1997 zu eigen machte.

(16) Unter Zurückstellung der Gesamtinitiative zu einer umfangreichen Änderung bezirksverwaltungsrechtlicher Vorschriften durch das Selbstverwaltungsstärkungsgesetz (ausführlich **Rdnr. 14**) verwarf die parlamentarische Verfassungsmehrheit der Fraktionen der SPD, der CDU und Die Linke den bezüglich des Wahlverfahrens auch von der FDP-Fraktion unterstützten Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Einführung des politischen BA im Parlament⁴⁰. Einen Tag vor der Wirksamkeit der Fristenregelungen trat die geänderte bezirksverwaltungsrechtliche Vorschrift vom **17. Dezember 2009**⁴¹ in Kraft.

(17) „Eine gemeinsamen Werten verpflichtete Integrationspolitik ist zentraler Bestandteil (einer) sozialen Stadtpolitik. (Zu prüfen ist daher), ob die Arbeit der Integrationsbeauftragten auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden sollte (und) wie die Zusammenarbeit zwischen den bezirklichen Beiräten und dem Landesbeirat intensiviert und die Kompetenzen der Beiräte in den Bezirken vereinheitlicht werden.“⁴² Insofern solle eine stärkere Koordinierung der Integrationsmaßnahmen von Land und Bezirken durch Zielvereinbarungen zwischen den Landes- und Bezirksbeauftragten für Integration und eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen den bezirklichen Beiräten und dem Landesbeirat erreicht werden⁴³. Im Laufe des Jahres 2009 jedoch verdichteten sich die fachpolitischen Erörterungen im Landesbeirat für Integrations- und Migrationsfragen zu einer Aufforderung an den Senat, eine unmittelbare gesetzliche Grundlage in diesem Politikfeld zu schaffen. Indem sich die Koalition dieser Forderung anschloss, bat die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales am 16. Juni 2010 in einer schriftlichen Anhörung um Stellungnahmen der Verbände zu daraufhin vorgelegten Eckpunkten eines Gesetzes zur Regelung von Partizipation und Integration in Berlin. Davon wurde - trotz des Beginns der Schulferien - umfangreich Gebrauch gemacht, jedoch im Wesentlichen nicht zu den bezirksverwaltungsrechtlichen Fragestellungen. Am 3. August 2010 wurde der Entwurf eines Artikel-Gesetzes im Senat zur Kenntnis genommen⁴⁴ und am 6. August 2010 dem RdB übermittelt. Unter Verweis auf eine umfangreiche Vorabinformation wurde eine Befassung im gleichen Monat angestrebt⁴⁵. Im Hinblick auf die einsetzende kontroverse öffentliche Debatte⁴⁶ überwies der RdB die Vorlage jedoch in zwei seiner Ausschüsse. Dort wurde darüber hinaus auch die kritische Stellungnahme der Normprüfungsstelle⁴⁷ einbezogen.

⁴⁰ Vgl. 56. Plenarsitzung am 10. Dezember 2009 (16/56 S. 5306).

⁴¹ Artikel I des Neunten Gesetzes zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 873), 16/2804 vom 18. November 2009 und 16/2853 vom 7. Dezember 2009.

⁴² Koalitionsvereinbarung 2006-2011 (berlin.de/rbmskzl).

⁴³ Vgl. Vorlage - zur Beschlussfassung - des Senats über die Billigung der Richtlinien der Regierungspolitik vom 6. Dezember 2006 (16/0100).

⁴⁴ Senatsvorlage Nr. S-3031/2010 vom 27. Juli 2010.

⁴⁵ RdB-Vorlage Nr. R-772/2010 vom 4. August 2010.

⁴⁶ Vgl. u. a.: „Wichtig oder überflüssig - die Meinungen sind geteilt“ (Der Tagesspiegel vom 4. August 2010), „handwerklich schlechte Arbeit“ bzw. „symbolische Politik“ (Abg. Canan Bayram, Bündnis 90/Die Grünen, bzw. Holger Kolb, wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration in Berlin, in Berliner Zeitung vom 4. August 2010), „Multikulti-Unsinn?“ (Berliner Kurier vom 4. August 2010), „Bürokratisches Pillepalle und Etikettenschwindel“ (BzBm Buschkowsky, BA Neukölln, in Der Tagesspiegel vom 5. August 2010); dagegen Senatorin Bluhm: „Aktivierungs- und Teilhabegedanke hat (...) das Gesetzgebungsverfahren geprägt“ (Presseerklärung vom 3. August 2010).

⁴⁷ „... neues Gesetz mit wenig Inhalt“ in: Stellungnahme Nr. 274a/10 der Normprüfungsstelle des Senats vom 4. August 2010 unter Beifügung einer Ergänzung durch dessen Vorsitzenden („... beschränkte Segnungen des Gesetzesentwurfs...“), in der daneben erhebliche Bedenken hinsichtlich des Zeitdrucks zur Abgabe einer grundlegenden Bewertung formuliert wurde. Dies veranlasste StS Fritsch in der Sitzung des Ausschusses Gesundheit, Soziales, Gleichstellung und Migration des RdB am 2. September 2010 wiederum zur Androhung eines „Nachspiels“...

(18) Den Bezirken, immerhin wesentlicher Adressat des Normentwurfs, wurde insoweit keine Möglichkeit eingeräumt, sich im Zeitpunkt des Referatsentwurfs zu äußern. Erst parallel zum RdB wurden im Übrigen die BVV beteiligt, „praktische Hinweise und Erfahrungen in die Stellungnahme ihres Bezirks (im Sinne einer breiten, vielfältigen und aktiven Beteiligung) einbringen zu können“⁴⁸. Diese bezogen sich dann jedoch auf den organisationsrechtlichen Teil des Artikel-Gesetzesentwurfs und spielten bei der letztlich ablehnenden Haltung der Bezirke am 16. September 2010 lediglich eine untergeordnete Rolle; im RdB war vielmehr vor allem eine (stark ideologisierte) Auseinandersetzung um die Kernziele der Gesetzgebungsinitiative zu verzeichnen⁴⁹. Sie konnte den Senat allerdings nicht beeindrucken: „Berlin wird das erste Land der Bundesrepublik mit einem Partizipations- und Integrationsgesetz sein“⁵⁰ drückte vielmehr die (berechtigte) Zuversicht aus, eine parlamentarische Mehrheit für die Initiative zu realisieren. In dem umfangreichen Artikel-Gesetz wurden am **15. Dezember 2010**⁵¹ die §§ 9, 20, 21 BezVG geändert und eine neue Norm (§ 32) geschaffen. Diese zu Beginn der 17. Wahlperiode geltenden Vorschriften schrieben die Bildung eines Integrationsausschusses zwingend vor und trafen Aussagen über seine abweichende Zusammensetzung sowie seine beratende Funktion im JHA (sowie im Bezirksschulbeirat).

(19) Die Evaluationsverpflichtung des Gesetzgebers zum 6. und 7. Abschnitt (§ 49) führte am **24. Februar 2011**⁵² zu einer umfassenden Überarbeitung und Erweiterung der Regelungen zur Einbeziehung und Mitwirkung der bezirklichen Einwohnerschaft (ausführlich Vor § 40). In diesem Zusammenhang wurden (erfolglos) Initiativen zur Qualifizierung der Bindungswirkung eines Bürgerentscheids formuliert, die ihren Anknüpfungspunkt am Entscheidungsrecht der BVV (ausführlich § 12) und damit letztlich am Kompetenzgefüge der zweistufigen Exekutive hatten⁵³.

⁴⁸ Schreiben der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Büro der Senatorin, vom 11. August 2010; die AG RdV wurde (nach einem entsprechenden Signal an den RdB) zur Sitzung des o. a. Fachausschusses gebeten und konnte die gemeinsam erarbeiteten Kritikpunkte einbringen.

⁴⁹ Das negative Votum vom 18. September 2010 enthielt lediglich die Aufforderung an den Senat, zusammen mit den Bezirken einen neuen Normentwurf zu erarbeiten. Die von der AG RdV eingebrachten deutlichen Bedenken zu den beabsichtigten bezirksverwaltungs- und jugendhilferechtlichen Änderungen wurden `am Rande` zur Kenntnis genommen. Auf eine inhaltliche, am konkreten Wortlaut orientierte Auseinandersetzung mit einzelnen Teilaspekten verzichteten die jeweiligen BA-Mitglieder, entsprechende Stellungnahmen aus einzelnen Bezirken wurden nicht vorgelegt. Der Eindruck, die Bezirke würden sich alternativlos `verweigern`, konnte unter politischen Beobachtern letztlich nicht ausgeräumt werden.

⁵⁰ Presseerklärung zum Einbringungsbeschluss des Senats vom 28. September 2010 (berlin.de/landespressestelle).

⁵¹ Art. VIII des Gesetzes zur Regelung von Partizipation und Integration in Berlin vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560), 16/3524 vom 29. September 2010 und 16/3617 vom 30. November 2010. Auch in der parlamentarischen Beratung nahmen die organisationsrechtlichen Veränderungen keine wesentliche Rolle ein; vgl. Debattenbeiträge in der ersten Lesung am 7. Oktober 2010 (Plenarprotokoll 16/71, S. 6729 bis 6735), der Sitzung des Ausschusses für Integration, Arbeit, Berufliche Bildung und Soziales (unter Zuladung der Ausschüsse für Inneres, Sicherheit und Ordnung sowie Gesundheit, Umwelt und Verkehr) mit einer Anhörung am 28. Oktober 2010 (Wortprotokoll 16/64, S. 1 bis 30), der Sitzung des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung am 8. November 2010 (Inhaltsprotokoll 16/68, S. 6 bis 8) sowie der zweiten Lesung am 9. Dezember 2010 (Plenarprotokoll 16/74, S. 7036 bis 7044).

⁵² Art. I des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 24. Februar 2011 (GVBl. S. 58), 16/3309 vom 22. Juni 2010 und 16/3819 vom 27. Januar 2011.

⁵³ Gutachten des Wissenschaftlichen Parlamentsdiensts vom 25. Juni 2010 zu den Auswirkungen einer neu zu schaffenden Kompetenz der Bezirksverordnetenversammlung zur Entscheidung in allen Bezirksangelegenheiten sowie vom 17. November 2010 über die Rechtmäßigkeit einer Erweiterung der Möglichkeit von bezirklichen Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden; Stellungnahme von Prof. Dr. Andreas Musil (Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Universität Potsdam) an die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 19. August 2010.

(20) Die Neuregelung des Krankenhausrechts beinhalte u. a. eine Neufassung des LKG. In diesem Zusammenhang erfuhr der Aufgabenkreis der von der BVV zu wählenden (ehrenamtlichen) Patientenfürsprecher/innen und sachkundigen Personen nach dem PsychKG am **18. September 2011**⁵⁴ eine deutliche Veränderung. Erforderlich wurde dabei eine Anpassung der Verweisungsvorschrift in § 16.

(21) Im Hinblick auf die Verabschiedung von sieben Änderungsgesetzen erfolgte eine Ermächtigung zur Bekanntmachung einer Neufassung, von der die für Inneres zuständige Senatsverwaltung (unter Senator Dr. Ehrhart Körting) nach der krankenhaushrechtlichen Anpassung am **10. November 2011** Gebrauch machte⁵⁵.

(22) Da die Novelle zu den Vorschriften der direkten Demokratie (ausführlich **Rdnr. 18**) die abstimmungs- und bezirksverwaltungsrechtlichen Normen zu den Anforderungen an Unterschriftensammlungen nicht vollumfänglich harmonisierte, musste der Gesetzgeber (nach erneuter öffentlicher Debatte) handeln (ausführlich Vor § 40). Am **14. März 2016**⁵⁶ erfolgte insoweit eine Überarbeitung.

(23) Im Sinne von medienbruchfreien bzw. -brucharmen Verwaltungsabläufen (E-Government⁵⁷) sah der Normgeber aus wirtschaftlichen Gründen und zur Steigerung der Effizienz des Verwaltungshandelns eine Anpassung sachlich nicht zwingender Formanforderungen in Gesetzen für „dringend geboten und erforderlich“⁵⁸, um Bürgerinnen und Bürger sowie Wirtschaftsunternehmen kostenmäßig zu entlasten und ihnen den Zugang zu den Behörden zu erleichtern. Die Anpassung bezirksverwaltungsrechtlicher Regelungen im 6. Abschnitt erfolgte in einem Artikelgesetz am **2. Februar 2018**⁵⁹ (ausführlich Vor § 40, §§ 45, 47a).

⁵⁴ Art. III des Gesetzes zur Neuregelung des Krankenhausrechts vom 18. September 2011 (GVBl. S. 483), 16/3988 vom 23. März 2011 und 16/4355 vom 23. August 2011.

⁵⁵ Bezirksverwaltungsgesetz in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. November 2011 (GVBl. S. 692).

⁵⁶ Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung abstimmungsrechtlicher Vorschriften vom 14. März 2016 (GVBl. S. 90).

⁵⁷ E-Government umfasst nach § 2 Abs. 1 Satz 1 EGovG Bln alle geschäftlichen Prozesse, die im Zusammenhang mit Regieren und Verwalten (Government) durch Informations- und Kommunikationstechniken (IT) über elektronische Medien abgewickelt werden.

⁵⁸ Vorblatt zur Beschlussvorlage des Senats über das Gesetz zur Anpassung der Formanforderungen im Berliner Landesrecht (FormAnpassG), Senatsvorlage Nr. S-136/2017 vom 27. Januar 2017 (RdB-Vorlage Nr. R-62/2017 vom 14. Februar 2017); und weiter: „Die Formanforderungen in den öffentlich-rechtlichen Rechtsnormen des Landes Berlin wurden auf Beschluss des Senats (Nr. S-45/2015 vom 6. Januar 2015) von den jeweils zuständigen Fachressorts binnen eines Jahres überprüft. Ziel der Prüfung war, Formanforderungen im Sinne des E-Governments zu vereinfachen, wenn dies unter Berücksichtigung der elektronischen Möglichkeiten geboten ist (‘Normenscreening’). Die Überprüfungen wurden anhand einheitlicher Kriterien und für alle Formanforderungen durchgeführt. Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat als landesweit für das E-Government zuständige Senatsverwaltung die Überprüfungen koordiniert.“

⁵⁹ Artikel 22 des Gesetzes zur Anpassung der Formanforderungen im Berliner Landesrecht (FormAnpassG) vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160), 18/0420 vom 21. Juni 2017 und 18/0761 vom 16. Januar 2018.

(24) Im Ergebnis eines am 23. Juni 2016 durchgeführten Referendums trat das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland mit Ablauf des 31. Januars 2020 aus der EU aus, das auch bezirksverwaltungsrechtliche Folgen hatte: In Berlin lebende Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger mit ausschließlich britischer Staatsangehörigkeit verloren zum 1. Februar 2020 ihr aus Art. 22 Abs. 1 AEUV folgendes aktives und passives Wahlrecht zur BVV⁶⁰ sowie ihre Berechtigung zur Teilnahme an Bürgerbegehren und -entscheiden. Gewählte BV ausschließlich britischer Staatsangehörigkeit wurden zugleich ihr Mandat durch Wegfall ihrer Wählbarkeit (§§ 6 Abs. 1 Nr. 3, 22a Landeswahlgesetz) verlustig⁶¹. Für die Gültigkeit von Unterschriften bei laufenden Sammlungen für Einwohneranträge und Bürgerbegehren war nach §§ 44 Abs. 4 Satz 3, 45 Abs. 6 Satz 4 auf den Tag der Unterschriftsleistung abzustellen. Bis zum Austritt geleistete Unterschriften dieses Personenkreises waren damit wirksam, auch wenn bei einem etwa folgenden Bürgerentscheid eine Abstimmungsberechtigung nach § 46 Abs. 3 Satz 1 nicht mehr bestand.

(25) Schon im ersten Jahr der 18. Wahlperiode wurde aus Kreisen der Opposition eine Initiative zum passiven Wahlrecht für BD eingebracht⁶². Sie forderte den Senat zur Erarbeitung eines Gesetzentwurfs auf, wurde jedoch erst drei Jahre später Gegenstand der Tagesordnung in einem Ausschuss⁶³. Im Zuge der Erörterung verzeichnete der Chronist sodann eine inhaltliche Konformität mit entsprechenden Ideen der Koalition, was sich zu einer gemeinsamen Gesetzesinitiative⁶⁴ verband, die persönliche Voraussetzung von BD zur Wahl in der BVV von der Vollendung des 18. auf das 16. Lebensjahr zu senken. Ursprünglich war eine Inkraftsetzung dieser Änderung am Tage nach der Veröffentlichung im GVBl. geplant, die jedoch bedenklich gewesen wäre. Nach entsprechenden Hinweisen wurde daraufhin bereits in der ersten Lesung eine Modifizierung angekündigt⁶⁵, die durch einen Änderungsantrag, die Norm mit Beginn der 19. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses in Kraft zu setzen, Eingang in den Parlamentsbeschluss im **12. Oktober 2020** fand⁶⁶.

(26) Politische Streitpunkte bei der Durchführung von Volksbegehren und Volksentscheiden in der 17. Wahlperiode veranlassten die Koalition der 18. Wahlperiode zu einer Überarbeitung abstimmungsrechtlicher Vorschriften. So wurde früh die Absicht formuliert, einen Volksentscheid in der Regel zeitgleich mit Wahlen durchzuführen und für die Erstellung der amtlichen Kostenschätzung und die Zulässigkeitsprüfung eine Frist festzulegen⁶⁷. Gegenstand des am gleichfalls **12. Oktober 2020** angenommenen Änderungsgesetzes⁶⁸ sind darüber hinaus nunmehr weitere umfangreiche Verfahrensverbesserungen beim Einwohnerantrag, bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheid sowie zur Mitteilungspflicht von Einzelspenden (ausführlich Vor § 40, §§ 44, 45, 47a).

⁶⁰ Vgl. Beschlüsse des VerfGH vom 15. September 2021 (107 A/21) und vom 15. Februar 2023 (173/21).

⁶¹ Einzelbegründung zu § 2 der Vorlage zur Beschlussfassung über das Berliner Gesetz für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Berliner Brexit-Übergangsgesetz - BerlBrexitÜG) vom 4. Dezember 2018 (Drucksache 18/1518); vgl. bestätigender Beschluss des VerfGH vom 15. September 2021 (107 A/21) hinsichtlich der beabsichtigten Kandidatur eines Briten auf einem Bezirkswahlvorschlag, für eine Kommunalwahl in Frankreich auch Urteil des EUGH vom 9. Juni 2022 (C-673/20).

⁶² Antrag der CDU-Fraktion über Absenkung der Altersgrenze für Bürgerdeputierte vom 10. Oktober 2017 (18/0577).

⁶³ Vgl. Protokoll des Ausschusses für Bürgerschaftliches Engagement und Partizipation der 30. Sitzung vom 24. Februar 2020 (18/30).

⁶⁴ Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen über ein Gesetz zur Senkung der Altersgrenze bei Bürgerdeputierten vom 6. Mai 2020 (18/2677).

⁶⁵ Frank Zimmermann (SPD-Fraktion), Plenarprotokoll der 59. Sitzung vom 14. Mai 2020 (18/59).

⁶⁶ Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung vom 14. September 2020 (18/3019); Gesetz zur Senkung der Altersgrenze bei Bürgerdeputierten vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S 786).

⁶⁷ Richtlinien der Regierungspolitik vom 10. Januar 2017 (18/0073).

⁶⁸ Artikel 2 des Gesetzes zur Anpassung des Abstimmungsrechts vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 787).

(27) Die in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union als unmittelbares Recht geltende DSGVO enthält konkrete Regelungsaufträge, um das allgemeine und das bereichsspezifische Datenschutzrecht im erforderlichen Umfang zu ändern. Der sich ergebende Anpassungsbedarf im allgemeinen Datenschutzrecht wurde bereits 2018 umgesetzt⁶⁹. Die Anpassung des bereichsspezifischen Datenschutzrechts war Gegenstand eines weiteren Gesetzgebungsverfahrens, um unionsrechtliche Vorgaben in Vorschriften des Landes zu transformieren. Sie enthalten folgende Regelungsschwerpunkte: Anpassung von Begriffsbestimmungen, Anpassung von Verweisungen, Anpassung (bzw. vereinzelt Schaffung) von Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung, Regelungen zu den Betroffenenrechten, Anpassungen bei technischen und organisatorischen Maßnahmen, zur Auftragsverarbeitung und zur Datenübermittlung⁷⁰. In der zustimmenden Stellungnahme des RdB wurde - ohne vertiefte Befassung - auf zu berücksichtigende Gesichtspunkte verwiesen, die von einem BA gesondert formuliert wurden: Fehlen einer gesetzlichen und sanktionsbewehrten Verschwiegenheitspflicht für BV sowie von einheitlichen datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen für die Veröffentlichungs- und Dokumentationspraxis der BVV⁷¹. Zutreffend verwies der Senat jedoch auf zukünftige gesetzgeberische Initiativen⁷². In einem umfangreichen Artikel-Gesetz wurde am **12. Oktober 2020** insoweit u. a. eine fachrechtliche Datenschutzregelung als dritte bezirksverwaltungsrechtliche Normmaterie in einer Plenarsitzung (!) aufgenommen, die im 1. Abschnitt (Grundlagen der Bezirksverwaltung) verortet wurde⁷³.

⁶⁹ Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz - BlnDSG) als Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Berliner Datenschutzgesetzes und weiterer Gesetze an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Berliner Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU - BlnDSAnpUG-EU) vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418).

⁷⁰ Vgl. Allgemeine Begründung der Vorlage - zur Beschlussfassung - des Senats über das Gesetz zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Berliner Gesetzen an die Verordnung (EU) 2016/679 (Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetz EU - BlnDSAnpG-EU) vom 1. April 2020 (18/2598).

⁷¹ Vgl. *Çalışkan/Dr. Bariş* (Obermagistratsrat im Rechtsamt Tempelhof-Schöneberg): Datenschutz-Grundverordnung in der Bezirksverwaltung - Wer hat den Hut auf?, LKV 10/2018, S. 451; Datenschutzrechtliches Schutz-Stufen-Modell - Notwendige Datenschutzinstrumente bei der Wahrnehmung von Kontrollaufgaben durch Gemeindevertreter, NVwZ 2019, S. 1719.

⁷² Stellungnahme des RdB (Vorlage Nr. R-752/2019) und Entgegnung des Senats in der Vorlage - zur Beschlussfassung - über das Gesetz zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Berliner Gesetzen an die Verordnung (EU) 2016/679 (Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetz EU - BlnDSAnpG-EU) vom 1. April 2020 (18/2598).

⁷³ Artikel 8 des Gesetzes zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Berliner Gesetzen an die Verordnung (EU) 2016/679 (Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetz EU - BlnDSAnpG-EU) vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807); zu beachten ist, dass im Gesetzentwurf die bezirksverwaltungsrechtliche Einfügung als Artikel 9 vorgesehen war. Im Zuge der parlamentarischen Beratung wurde dann jedoch festgestellt, dass die vorgesehenen abstimmungsrechtlichen Regelungsinhalte (Artikel 3) bereits in Artikel 1 Nr. 33 (§ 42 Datenverarbeitung) des Antrages der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen über das Gesetz zur Anpassung des Abstimmungsrechts vom 26. Mai 2020 (Drucksache 18/2723) enthalten und insofern zu streichen waren.